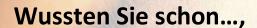
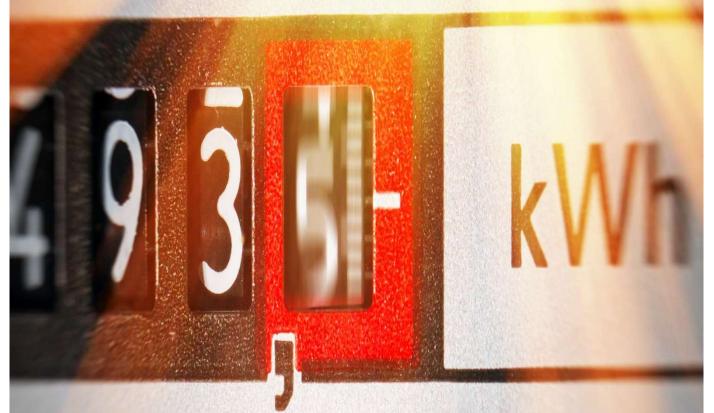


Alles was zählt







... dass Krankenkassen gesetzlich verpflichtet sind, die anfallenden Stromkosten zu bezahlen, die beim Betreiben elektrischer Hilfsmittel anfallen. Diese müssen allerdings ausdrücklich vom Arzt verordnet worden sein. Dazu gehören beispielsweise Beatmungs- und Absaugungsgeräte sowie Inhalatoren und Luftbefeuchter. Auch Elektromobile, Elektrorollstühle, Lifte, Monitore oder Wechseldruckmatratzen, wie sie bei Dekubitus benötigt werden, können viel Strom verbrauchen. Die Übernahme dieser Kosten ist bei den Kassen schriftlich zu beantragen.

Das SSC Team wünscht Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit

und für das neue Jahr viel Glück, Gesundheit und Erfolg.

Eilmeldung! Auf Grund der aktuellen Situation schließen wir bis zum 10.01.2021.

Stromsparcheck@ksd-sozial.de



02381-9245136







